

JUGENDORDNUNG

In der Fassung des Beschlusses der Jugendvollversammlung vom:	Im Vereinsregister eingetragen am:	Geänderte Bestimmungen:
02.03.2008	tt.mm.jjjj	Neuverabschiedung

§ 1	Name und Zweck	Seite 1
§ 2	Aufgaben und Ziele	Seite 1
§ 3	Organe	Seite 2
§ 4	Die Jugendvollversammlung	Seite 2
§ 5	Der Jugendausschuss	Seite 3
§ 6	Der Jugendvorstand	Seite 3
§ 7	Bezirke	Seite 4
§ 8	Beschlussfassung	Seite 4
§ 9	Gültigkeitsbereich	Seite 4
§ 10	In-Kraft-Treten	Seite 4

Weibliche Mitglieder des Jugendausschusses führen die Bezeichnung Ihres Amtes in der weiblichen Form.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Badische Schwimmjugend (BSV-Jugend) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 26 Jahren, die einem Schwimmverein oder der Schwimmabteilung eines Mehrspartenvereins angehören, sofern der Verein Mitglied des Badischen Schwimm-Verbandes (BSV) ist, sowie der Mitglieder des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes (§§ 5 und 6 JO).
- (2) Die Badische Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr nach Maßgabe des BSV-Haushaltsplans zugewiesenen Mittel und Ihrer sonstigen Einnahmen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Badische Schwimmjugend hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- (2) Pflege und Förderung der überfachlichen Jugendarbeit.
- (3) Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- (4) Pflege internationaler Verständigung.
- (5) Zusammenarbeit und Vertretung mit und in allen Jugendorganisationen.
- (6) Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden.

- (7) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.

§ 3 Organe

Organe der Badischen Schwimmjugend sind:

- a) Die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) Der Jugendausschuss (JA)
- c) Der Jugendvorstand (JV)

§ 4 Die Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der Badischen Schwimmjugend. Ihr gehören an:
- a) der Jugendausschuss
 - b) die Jugendwarte der Bezirksuntergliederungen (Kreise)
 - c) die von den Kindern und Jugendlichen (§ 1 Abs. 01 JO) gewählten Delegierten.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen werden durch Delegierte ihrer Vereine vertreten. Diese müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Jugendwarte der Untergliederungen und die Vereine haben je 1 Stimme. Die Stimmen sind nicht teil- oder übertragbar. Mitglieder des Jugendausschusses und der Untergliederungen dürfen nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sein.
- (3) Die JVV hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes
 - e) Wahl des Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend
 - f) Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend
 - g) Wahl der Jugendsprecher
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Änderung der Jugendordnung.
- (4) Die JVV findet alle zwei Jahre statt, in Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BSV stattfindet, so rechtzeitig, dass Anträge an den Verbandstag fristgerecht gestellt werden können. Über den Zeitpunkt und den Ort beschließt der Jugendausschuss, sofern die JVV keine andere Regelung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der Jugendabteilungen der dem BSV angehörenden Vereine oder aufgrund eines von zwei Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses gestellten Antrages ist eine außerordentliche JVV innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

Die Einberufung einer JVV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichem Organ des BSV (§ 1 Abs. 5 der Satzung des BSV). Bei der Einberufung einer ordentlichen JVV ist eine Frist von mindestens sechs Wochen einzuhalten. Die Berichte und Anträge zur JVV sind den Vereinen, den Mitgliedern des Jugendausschusses und den Jugendwarten der Bezirksuntergliederungen spätestens zwei Wochen vor der JVV zuzuleiten.

- (5) Die JVV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen/vertretenen Vereine beschlussfähig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Jugendausschuss berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten ordentlichen JVV kommissarisch zu besetzen. Gleiches gilt, wenn bei der JVV eines dieser Ämter nicht besetzt werden kann.

- (7) Der Vorsitzende der Badischen Schwimmjugend und seine Stellvertreter werden in voneinander unabhängigen Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend bzw. seiner Stellvertreter muss jeder Kandidat mindestens 18 Jahre alt sein. Bei der Wahl des Jugendsprechers muss jeder Kandidat mindestens 16 Jahre alt sein und darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (8) Anträge an die JVV können von:
- a) dem Jugendvorstand,
 - b) den Jugendwarten der Bezirke und Kreise,
 - c) von einem Schwimmverein oder den Schwimmabteilungen eines Mehrspartenvereins, sofern der Verein Mitglied des BSV ist,
 - d) vom Jugendausschuss
- gestellt werden. Anträge der Berechtigten gem. b) und c) müssen dem Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend mindestens drei Wochen vor der JVV schriftlich zugehen. Sie sind zu begründen.

§ 5 Der Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören an:
- a) der Vorsitzende der Badischen Schwimmjugend,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) bis zu zwei Jugendsprecher,
 - d) sechs Jugendsachbearbeiter mit besonderen Aufgaben, die vom Jugendvorstand berufen werden,
 - e) die Jugendwarte der Bezirke. Diese können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Jugendausschusses des jeweiligen Bezirks vertreten lassen.
- (2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BSV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JVV.
- (3) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. Der Vorsitzende der Badischen Schwimmjugend, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, laden zu den Jugendausschusssitzungen ein. Zu den Jugendausschusssitzungen ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) 04. Der Jugendausschuss kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 6 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. bis zu zwei Jugendsprechern,
- (2) Der Jugendvorstand leitet verantwortlich die Badische Schwimmjugend und erledigt deren laufenden Geschäfte. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BSV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses.
- (3) Der Jugendvorstand ist vom Vorsitzenden der Badischen Schwimmjugend im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Badischen Schwimmjugend, für den Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Jugendvorstandes.

§ 7 Bezirke

- (1) Dem Bezirksjugendausschuss gehören an:
 - a) der Bezirksjugendwart
 - b) der stellvertretende Bezirksjugendwart
 - c) der Jugendsprecher des Bezirks
 - d) bis zu vier Bezirksjugendsachbearbeiter mit besonderen Aufgaben
 - e) die Jugendwarte der Bezirksuntergliederungen.
- (2) Der Vorsitzende der Badischen Schwimmjugend (§ 5 Abs. 1 lit. a), für den Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, darf an den Jugendausschusssitzungen der Bezirke teilnehmen.
- (3) Für die Durchführung der Bezirksjugendvollversammlung gelten die Regelungen in § 4, soweit auf diese übertragbar.
- (4) § 5 gilt auf Bezirksebene, soweit übertragbar.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Soweit in der JO nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse der JVV, des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Beschlussfassungen der JVV, die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie dürfen der Satzung des BSV nicht zuwider laufen. Sie bedürfen der Zustimmung des BSV-Verbandstages.
- (3) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung bei der JVV ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge anzusehen, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

§ 9 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des BSV.
- (2) Soweit diese Jugendordnung Angelegenheiten nicht ausdrücklich regelt, gelten die Satzung und die Ordnungen des BSV.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung des Badischen Schwimmverbandes am 02.03.2008 in Steinbach beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Wahlen bei der Jugendvollversammlung 2008 finden bereits nach der neu beschlossenen Jugendordnung statt.

